gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 01.11.2020

Gülti	g bis:	23.01	.2035
-------	--------	-------	-------

Registriernummer: NI-2025-005534218

Gebäude	Objektnummer: 155959			
Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus			
Adresse	Heisterbusch 22 - 24, 2	21682 Stade		
Gebäudeteil <sup>2</sup>				
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	2014			
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3, 4</sup>	2014			
Anzahl der Wohnungen	19			
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	1657,1 m²		🕱 nach § 82 GEG aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung <sup>3</sup>	Erdgas H	.,,		
Wesentliche Energieträger für Warmwasser <sup>3</sup>	Erdgas H			
Erneuerbare Energien	Art:		Verwendung:	
Art der Lüftung <sup>3</sup>	☐ Fensterlüftung ☐ Schachtlüftung		M Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung □ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Art der Kühlung <sup>3</sup>	☐ Passive Kühlung ☐ Gelieferte Kälte		□ Kühlung aus Strom □ Kühlung aus Wärme	
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 5	Anzahl:	Nächstes Fälligl	keitsdatum der Inspektion:	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau ▼ Vermietung / Verkauf		□ Modernisierung (Änderung / Erweiterung) □ Sonstiges (freiwillig)	

### Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach dem GEG, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- ☐ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- 🕱 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durch

X Eigentümer

☐ Aussteller

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Martin Oehme

Dipl.-Ing. (FH) Energietechnik

delta GmbH, Brühl 10, 04109 Leipzig

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

nur im Fall des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

Unterschrift des Ausstellers

24.01.2025

Ausstellungsdatum

Oehme 1/ 10 / 0410

18 GmbA

<sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich

bei Wärmenetzen Baujahr des Übergabestation

<sup>5</sup> Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

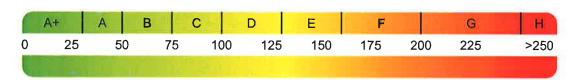
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup> 01.11.2020

# Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer: NI-2025-005534218

# **Energiebedarf**

## Endenergiebedarf dieses Gebäudes \_ kWh / (m²·a)



kWh / (m2·a) Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

Anforderungen gemäß GEG<sup>2</sup>

Primärenergiebedarf

. kWh / (m²·a) Ist-Wert Anforderungswert \_\_\_\_\_ \_\_ kWh / (m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H-

\_ W / (m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert \_\_\_\_\_ W / (m<sup>2</sup>·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ eingehalten Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- ☐ Verfahren nach DIN V 18599
- ☐ Regelung nach § 31 GEG ("Modellgebäudeverfahren")
- ☐ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

# Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

# Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes

in CO2-Äquivalent

# Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien<sup>3</sup>: O für Heizung O für Warmwasser

- □ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG
  - ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG 3
    - Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)
    - Wärmepumpe (§ 71c)
    - Stromdirektheizung (§ 71d)

    - Solarthermische Anlage (§ 71e) Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g)
    - Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
    - Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
    - O Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)
  - ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 Anteil Wär- Anteil EE 6 Anteil EE 6

GEG: mebereitder Einzelaller Art der erneuerbaren Energie: stellung 5: anlage:

Anlagen 7: % % Summe 8: %

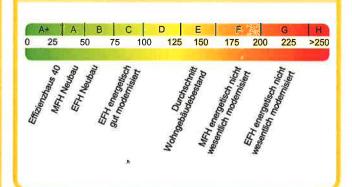
□ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt 9:

Art der erneuerbaren Energie: Anteil EE 10: % % % Summe 8:

weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
- Mehrfachnennung möglich
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus
- Anteil der Einzelanläge an der Wärmebereitstellung aller Anlagen
- Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage / aller Anlagen

# Vergleichswerte Endenergie 4



# Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

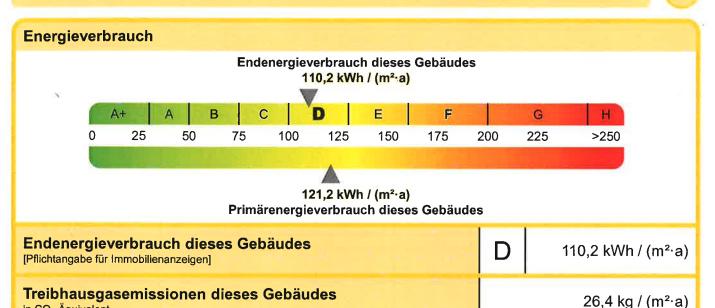
- <sup>7</sup> nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
- Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
- Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
- 10 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 01.11.2020

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer: NI-2025-005534218

3



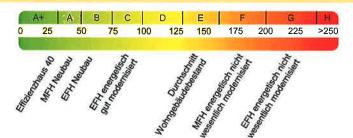
V 1 1 6				147
Verbrauchserfassung	_	Heizung	und	Warmwasser

Zeitr von	aum bis	Energieträger <sup>2</sup>	Primär- energie- faktor	Energie- verbrauch [kWh]	Anteil •Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klimafaktor
01.01.2021	31.12.2023	Erdgas H	1,10	491294	85494	405800	1,14
01.01.2021	31.12.2023	Leerstandszuschlag	1,10	866	191	675	1,14

☐ weitere Einträge in Anlage

in CO2-Äquivalent

# Vergleichswerte Endenergie 3



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines an ein Wärmenetz angeschlossenen Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist,

### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 01.11.2020

Registriernummer: NI-2025-005534218

**Empfehlungen des Austellers** 

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung						
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind						
ofohlene Modernisieru	ngsmaßnahmen	×				
		empf	empfohlen		(freiwillige Angaben)	
Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zusammen- hang mit größerer Modemisierung	als Einzel- maßnahme	geschätzte Amortisations- zeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie	
Heizleitungen	ggf. Isolierung verbessern		×			
Gebäudehülle	Infrarotbilder zur Schwachstellendokumentation		×			
		0	0			
			0 .			
eitere Einträge in Anlage						
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei / unter: delta GmbH, Martin Oehme, Brühl 10, 04109 Leipzig						
jänzende Erläut	erungen zú den Angaben im Ene	ergieauswe	is (freiwillige	Angaben)		
à.						
	Bau- oder Anlagenteile  Heizleitungen  Gebäudehülle  eitere Einträge in Anlage veis: Modernisierungse Sie sind nur kurz gauere Angaben zu den Engänzende Erläut	Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind   Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten  Bau- oder Anlagenteile	Anlagenteile Rau- oder Anlagenteile ggf. Isolierung verbesserung der Energieeffizienz sind möglich schritten anlagenteile Rau- oder Anlagenteile Reinzelnen Schritten in Zusammenhang mit Prodemisierung verbessern größerer Modemisierung Pebäudehülle Infrarotbilder zur Schwachstellendokumentation mit Prodemisierung Pebäudehülle Infrarotbilder zur Schwachstellendokumentation mit Prodemisi	nahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind	nahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind	

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 01.11.2020

### Erläuterungen

5

### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energie-ausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

# Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel – Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem

Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pauschaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

### Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

# Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

#### Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.